

RS OGH 1992/3/26 8Ob632/91, 7Ob628/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1992

Norm

MRG §10 Abs1

Rechtssatz

Bei der Ermittlung des Zeitwerts von Investitionen zählt zu den zu schätzenden Kosten der Neuherstellung (von denen sodann für die bisher erfolgte Abnutzung ein angemessener Abzug vorzunehmen ist) auch die Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob eine solche vom Mieter anlässlich der Investition bezahlt wurde. Bei der Ermittlung des seinerzeit wirklich gemachten Aufwandes ist jedoch nur eine tatsächlich entrichtete Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 632/91
Entscheidungstext OGH 26.03.1992 8 Ob 632/91
- 7 Ob 628/92
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 7 Ob 628/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0069947

Dokumentnummer

JJR_19920326_OGH0002_0080OB00632_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at